

Anlage 2

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 Doppelhaushalt

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I /01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 19.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre werden	<u>2008</u>	<u>2009</u>
1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	268.307.100 €	265.386.500 €
in der Ausgabe auf	481.128.500 €	497.215.800 €
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	34.496.800 €	29.726.700 €
in der Ausgabe auf	38.268.000 €	35.236.400 €
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.300.800 €	3.685.800 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	230.000.000 €	250.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Hebesatz der Stadt Cottbus	400 v. H.	400 v.H.
davon abweichend: Stadtteil Gallinchen	500 v. H.	
Stadtteil Groß Gaglow	300 v. H.	
Stadtteil Kiekebusch	300 v. H.	

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Hebesatz der Stadt Cottbus	450 v. H.	450 v.H.
davon abweichend: Stadtteil Groß Gaglow	350 v. H.	
Stadtteil Kiekebusch	350 v. H.	

2. Gewerbesteuer		
Hebesatz der Stadt Cottbus	370 v. H.	360 v.H.
davon abweichend: Stadtteil Gallinchen	390 v. H.	
Stadtteil Groß Gaglow	290 v. H.	
Stadtteil Kiekebusch	290 v. H.	

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden von der Fachbereichsleiterin – Finanzmanagement entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Zuweisungen und Zuschüsse	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
freiwillige Zuschüsse oder Beiträge	- bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme
----------	--------------------------------------

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer

Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 %iger Förderung.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne vom § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.10.2008 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus